



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn

Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Bereich Sozial-Diakonie
Ehe, Partnerschaft, Familie

Sozialhilfe nach einer Trennung und Scheidung

Was erwartet mich

Vorwort

Vermutlich geht es Ihnen im Moment ähnlich wie vielen anderen, die anlässlich einer Trennung / Scheidung feststellen, dass das Geld einfach nicht mehr für die Sicherung der eigenen Existenz ausreicht. Sie müssen sich vielleicht zum ersten Mal damit befassen, dass Sie auf die Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen sein könnten.

Wahrscheinlich wird auch Ihnen der Gang zum Sozialdienst schwerfallen. Für Sie ist diese Broschüre gedacht. Die Broschüre bereitet Sie auf das vor, was Sie beim Sozialdienst erwarten wird. Sie kann Ihnen den ersten Schritt nicht abnehmen, den müssen Sie persönlich machen. Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen aber einen Teil Ihrer möglichen Ängste im Hinblick auf ein Erstgespräch nehmen. Sie finden hier Antworten auf die häufigsten Fragen rund um die Sozialhilfe wie zum Beispiel: welche Ziele die Sozialhilfe verfolgt, wo, wie und wann Sie sich anmelden und mit welcher Unterstützung Sie rechnen können, ob Sie die Leistungen wieder zurückerstatten müssen und vieles mehr.

1. Welche Ziele verfolgt die Sozialhilfe?

Wir alle haben Anspruch auf unsere Existenzsicherung. Dieser Anspruch ist sowohl in internationalen Menschenrechtsübereinkommen verankert als auch über die Schweizer Bundesverfassung (Existenzsicherung als ungeschriebenes Grundrecht). Gelingt es uns nicht (mehr), die Existenz über unsere eigenen Mittel (Lohn, Lohnersatz, Vermögen, etc.) sicherzustellen, muss der Staat, bzw. die Gemeinde uns finanziell unterstützen. Das Ziel der Sozialhilfe ist aber nicht nur die Existenzsicherung, sondern auch die Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe und der sozialen Integration, das heisst der wirtschaftlichen und persönlichen Selbständigkeit.

2. Was heisst Existenzsicherung?

Es gilt, zwischen der physischen und sozialen Existenzsicherung zu unterscheiden. Die physische Existenzsicherung garantiert Ihnen Kleider, Obdach, Nahrung und medizinische Versorgung, die soziale Existenzsicherung sichert zusätzlich die Teilhabe am sozialen Leben. Die Sozialhilfe orientiert sich grundsätzlich an der sozialen Existenzsicherung. Was dies in Zahlen konkret bedeutet, wird in den sogenannten SKOS-Richtlinien¹ festgelegt.

3. Wann habe ich Anspruch auf die Unterstützung durch die Sozialhilfe?

Sie haben Anspruch auf die Unterstützung der Sozialhilfe, wenn Ihr Einkommen, Ersatzeinkommen und / oder Ihr Vermögen nicht ausreichen, um Ihre Existenz (und jene Ihrer Kinder) zu decken. Anhand der SKOS-Richtlinien wird Ihr Existenzminimum berechnet (siehe Ziffer 8 und Anhang 1). Die Sozialhilfe ist eine subsidiäre Hilfe, das heisst, dass Sie erst alle anderen Leistungen (wie Sozialversicherungen, Kinder-, Frauenalimente, etc.) sowie die Möglichkeit zur Eigenleistung (wie Vermögen, Erwerbstätigkeit) ausgeschöpft haben müssen. Ausserdem wird abgeklärt, wie weit Sie von Verwandten unterstützt werden können (siehe Ziffer 12). Sozialhilfe ist individuell, konkret und aktuell: Die Hilfeleistungen werden Ihrer persönlichen und finanziellen Situation entsprechend ausgerichtet.

¹ SKOS=Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, die jährlich Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe herausgibt.

Konkret soll Ihnen mit materieller Unterstützung und Beratung in Ihrer aktuellen Situation geholfen werden. Die Leistungen werden immer für die gegenwärtigen Kosten, nie rückwirkend, ausgerichtet.

4. Welche formellen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ich im Falle einer Trennung oder Scheidung Sozialhilfe beanspruchen kann?

Sie können nach einer Trennung oder Scheidung Sozialhilfe beantragen, wenn folgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Ihr Einkommen oder Ersatzeinkommen reicht für den Lebensunterhalt nicht aus, und Ihre finanzielle Notlage kann nicht durch andere Mittel (z.B. Arbeitslosenentschädigung, Alimente, Vermögen etc.) behoben werden,
- Sie haben Ihren Wohnsitz in der Schweiz,
- eine (gerichtlich genehmigte) Trennungs- oder Scheidungskonvention liegt vor, oder die Trennung / Scheidung ist zumindest eingeleitet worden.

Informationen und Vermittlung zu anderen Stellen werden jedoch allen Ratsuchenden gewährt. Zuständig für die Berechnung und Ausrichtung der Sozialleistungen ist der Sozialdienst Ihrer Wohnsitzgemeinde.

Einige Sozialdienste verfügen über ein Informationsblatt, fragen Sie danach. Die Dienstleistungen der Sozialdienste sind unentgeltlich.

5. Wann und wie melde ich mich beim Sozialdienst an?

Sobald Sie eine (gerichtlich genehmigte) Trennungs- oder Scheidungsvereinbarung besitzen oder die Trennung eingeleitet haben und feststellen, dass das Einkommen nicht für den Lebensunterhalt ausreicht, sollten Sie sich beim Sozialdienst Ihrer Wohnsitzgemeinde melden. Sie vereinbaren einen Termin, damit Ihr Anspruch auf Unterstützung geklärt werden kann. Bei überlasteten Sozialdiensten müssen Sie mit Wartezeiten von bis zu drei Wochen rechnen. Melden Sie sich also lieber zu früh als zu spät an.

6. Was erwartet mich in einer Erstberatung?

Eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter des Sozialdienstes wird sich im Erstgespräch einen Überblick über Ihre finanzielle und persönliche Situation verschaffen. In einigen Gemeinden müssen Sie schriftlich einen Antrag für eine Sozialhilfeunterstützung stellen. Dazu brauchen Sie folgende Unterlagen: Mietvertrag, Krankenkassenpolice, Trennungs-, Scheidungsvereinbarung, Haftpflichtversicherung, Lohnausweis, Abrechnung der ALG, Vermögensnachweis (Auszug aus Post- und Bankkonto). Bei diesem Antrag unterschreiben Sie in der Regel, dass Sie wahrheitsgetreu Auskunft geben und den Sozialdienst über familiäre und finanzielle Änderungen jederzeit informieren. Sie anerkennen mit Ihrer Unterschrift die Rückerstattungspflicht und die Möglichkeit, dass der Sozialdienst bei Dritten Auskunft über Ihre finanzielle Situation einholen kann und die Verwandtenunterstützung prüft (siehe Ziffer 12).

Sobald Ihre Anspruchsberechtigung geklärt ist, wird ein Budget mit Ihrem Bedarf für den Lebensunterhalt erstellt. Ein Berechnungsbeispiel finden Sie im Anhang 3.

Sie sollten nach der Erstberatung nicht nur wissen, mit welcher finanziellen Unterstützung Sie rechnen können, sondern auch über Ihre Rechte und Pflichten informiert sein. Zögern Sie nicht, Fragen zu stellen.

7. Welche Rechte und Pflichten habe ich gegenüber dem Sozialdienst ?

Sie haben das Recht auf Sozialleistungen, damit Ihre Existenz gesichert ist. Der Sozialdienst hat eine Informationspflicht und muss Sie über Entscheide, die Sie betreffen, informieren. Ihre Daten müssen vertraulich behandelt werden und Sie haben Anspruch auf Akteneinsicht. Sie hingegen sind verpflichtet, dem Sozialdienst wahrheitsgetreu über Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben und Veränderungen in diesen Bereichen zu melden. Ausserdem sind Sie verpflichtet, alles zu tun, um Ihre Notlage zu lindern.

8. Wie berechnet der Sozialdienst die Höhe der Unterstützung?

Dafür gibt es eine einfache Formel: die Sozialhilfe setzt sich zusammen aus dem Lebensbedarf (ermittelt nach SKOS-Richtlinien) abzüglich Eigenmittel.

Der Lebensbedarf setzt sich aus der materiellen Grundsicherung, den leistungsbezogenen Integrationszulagen und Einkommensfreibeträgen zusammen. Zu den Eigenmitteln zählen sowohl Vermögen als auch jegliche Art von Einkommen.

Die materielle Grundsicherung umfasst

- Grundbedarf für den Lebensunterhalt, abgestuft nach Grösse und Zusammensetzung des Haushaltes
- Wohnkosten, inkl. Nebenkosten
- Kosten für die medizinische Grundversorgung
- Situationsbedingte Leistungen

Leistungsbezogene Zulagen

- Minimale Integrationszulage (MIZ)
- Integrationszulage (IZU)
- Einkommensfreibetrag (EFB)

8.1. Die materielle Grundsicherung / situationsbezogene Leistungen

Grundbedarf Nahrung, Getränke, Bekleidung, Schuhe, laufende Haushaltsführung (Reinigung u. Instandhaltung der Wohnung, Kehrichtgebühren) kleine Haushaltsgegenstände, Energieverbrauch (ohne Wohn-Nebenkosten), Körperpflege, Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente) Verkehrsauslagen, Telefon, Übriges (wie kleine Geschenke, Vereinsbeiträge, Kino, Tierhaltung).

Wohnungskosten: (Mietzinsrichtlinien siehe Anhang 2)

Die Kosten für Mietzins inklusive Nebenkosten sind - soweit sie im ortsüblichen Rahmen liegen – in voller Höhe anzurechnen. Viele Sozialdienste haben interne Richtlinien, was in ihrer Stadt oder Gemeinde unter ortsüblichen Mietzinsen verstanden wird, wie teuer also die Wohnung für eine Familie maximal sein darf (siehe Anhang 2). Liegen Sie mit Ihrem jetzigen Mietzins über den Bestimmungen des Sozialdienstes, sind gemäss SKOS-Richtlinien die überhöhten

Wohnkosten solange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht. Die Sozialbehörde kann einen Umzug in eine billigere Wohnung verfügen, wenn eine solche zur Verfügung steht. Jedoch ist die soziale Situation und die Verwurzelung an einem Ort zu berücksichtigen.

Wohneigentum

Bei einer vorübergehenden Unterstützung oder bei begründetem Erhalt des Wohneigentums ist der Hypothekarzins wie Wohnungskosten anzurechnen.

Medizinische Grundversorgung

Jede die / jeder der sich in der Schweiz länger als drei Monate aufhält, ist verpflichtet, eine obligatorische Krankenversicherung abzuschliessen. Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben Anspruch auf Prämienverbilligung durch den Kanton. Der Teil der Grundprämie, den Sie selber bezahlen müssen, sowie die Kosten für Selbstbehalte und Franchisen werden ins Budget aufgenommen.

Zusatzversicherungen (z.B. Alternativmedizin, Halbprivatversicherung, etc.) werden jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt.

Zahnarztkosten

Die Sozialhilfe übernimmt jederzeit notfallmässige Zahnbehandlungen. Für andere Zahnbehandlungen verlangen die meisten Sozialdienste im voraus einen Kostenvoranschlag, der bei kostspieligen Behandlungen einem Vertrauensarzt zur Kontrolle vorgelegt wird.

Die situationsbedingten Leistungen

Die situationsbedingten Leistungen hängen von der besonderen Lebenssituation der unterstützten Person ab und sollen dann ausgerichtet werden, wenn damit die Selbständigkeit und die soziale Einbettung erhalten bzw. gefördert werden kann.

Erwerbsunkosten

Die effektiv mit der Erwerbstätigkeit zusammenhängenden Unkosten wie z.B. Berufskleider, persönliches Werkzeug werden vollumfänglich vom Sozialdienst übernommen. Jedoch sind Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln im Ortsnetz, Nahrungsmittel und

Getränke im Grundbedarf enthalten. Für Mehrkosten infolge auswärtiger Verpflegung werden pro Mahlzeit zwischen Fr. 8.- und Fr. 10.- berücksichtigt. Die Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges werden berücksichtigt, wenn der Arbeitsplatz nicht auf zumutbare Weise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.

Kosten für Kinderbetreuung

Alleinerziehende Eltern sind in der Regel auf Fremdbetreuung ihrer Kinder angewiesen, damit sie erwerbstätig sein können. Die Kosten der Fremdbetreuung werden vom Sozialdienst dann übernommen, wenn sie in einem vertretbaren Verhältnis zum erzielten Erwerbseinkommen stehen.

Schule, Erstausbildung

Die Grundkosten für die gesetzliche Schulpflicht werden mit dem Grundbedarf abgegolten. Jedoch können Sie situationsbedingte Mehrkosten, wie zum Beispiel Schullager, Nachhilfe- oder Spezialunterricht, geltend machen.

Die SKOS-Richtlinien sehen zwar vor, dass zum Wohl des Kindes auch Musikunterricht oder die Miete von Instrumenten ins Budget aufgenommen werden können. In der Tat aber lehnen heute viele Gemeinden den Antrag dieser zusätzlichen Leistungen ab. Kosten für Privatschulen werden von den Sozialdiensten in der Regel nicht übernommen.

Urlaub, Erholung

Auch wenn die SKOS-Richtlinien empfehlen, für langfristig unterstützte Personen Ferien zu ermöglichen, richten die Sozialdienste dafür kaum mehr Leistungen aus. Es gibt jedoch zahlreiche günstige Ferienangebote, gerade für Alleinerziehende mit Kindern. Sie finden nähere Informationen dazu in unserem Merkblatt „Ferien“.

Steuern

Der Sozialdienst übernimmt weder Ihre laufende Steuerrechnung noch Steuerrückstände. Bei einer langfristigen Unterstützung können Sie ein Gesuch um Steuererlass stellen, der Sozialdienst kann Ihnen dabei behilflich sein. Werden Sie nur kurzfristig unterstützt, können Sie in der Regel einen Teilerlass erwirken oder zumindest die Steuern stunden lassen.

Autokosten

Nur wenn Sie infolge Krankheit oder Erwerbstätigkeit zwingend auf ein Auto angewiesen sind, werden die Kosten dafür übernommen. In der Regel jedoch sieht die Sozialbehörde das Auto als anrechenbares Vermögen an.

Hausrat- und Haftpflichtversicherung

Die Kosten für diese sind zu übernehmen

8.2. Leistungsbezogene Zulagen

Ergänzend zur materiellen Grundsicherung wird eine Integrationszulage oder ein Einkommensfreibetrag gewährt. Voraussetzung ist, dass Sie eine spezifische Eigenleistung erbringen. Dazu gehört, dass Sie sich um einen Arbeitsplatz bemühen, Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen, Teilzeitarbeit. Alleinerziehende haben Anspruch auf einen Einkommensfreibetrag, wenn sie berufstätig sind oder einer Integrationszulage, wenn sie nicht berufstätig sind (s. Tabelle Anhang 1).

9. Wie werden mein Einkommen und mein Vermögen berücksichtigt?

Einkommen und Vermögen werden nach dem Prinzip der Subsidiarität vollumfänglich angerechnet. Vorhandenes Vermögen wie Guthaben aus Konti, Wertpapieren, Autos, Lebensversicherungen, etc. müssen vor der Unterstützung aufgebraucht bzw. veräussert werden. Der Vermögensfreibetrag gemäss SKOS-Richtlinien ist für Einzelpersonen Fr. 4'000.-, für Ehepaare Fr. 8'000.- und für jedes minderjährige Kind zusätzlich Fr. 2'000.-, maximal pro Familie jedoch Fr. 10'000.- (Stand 2009).

Darunter fallen nicht die persönlichen Sachen und der Hausrat.

10. Kann ich zur Erwerbsaufnahme, zur Erhöhung meines Arbeitspensums oder zum Stempeln gezwungen werden?

Bevor Sie Sozialhilfeleistungen beziehen können, müssen erst alle anderen Einkommensquellen ausgeschöpft werden. Dazu gehört, dass Sie zum Bezug der Arbeitslosengelder und den damit verbundenen Auflagen gezwungen werden können. Erwerbsaufnahme oder Erhöhung des Arbeitspensums kann dann von Ihnen gefordert werden, wenn dies als zumutbar erachtet wird. Solange jedoch Ihr

jüngstes Kind das dritte Lebensjahr nicht vollendet hat, werden Sie heute von der Sozialbehörde nicht zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit gedrängt. In vielen Gemeinden gilt die Regel, sobald das jüngste Kind in den Kindergarten geht ist eine 50% Stelle zumutbar.

11. Kann man mich zwingen, meinen Mann / meine Frau zu betreiben, wenn die vereinbarten Unterstützungsleistungen ausbleiben?

Ja, denn auch hier gilt der Grundsatz der Subsidiarität und Ihre Pflicht, alles zu tun, um Ihre Notlage zu lindern.

12. Können meine Eltern, meine Geschwister und die meines / meiner von mir getrennten Partners / Partnerin gezwungen werden, mich zu unterstützen?

Die gegenseitige Unterstützungspflicht von Verwandten gilt nur in auf- und absteigender Linie, also Kinder-Eltern-Grosseltern. In erster Linie sind Eltern gegenüber Kindern und umgekehrt verpflichtet. Geschwister oder verschwägte Personen können nie zur Unterstützung angehalten werden.

Die Verwandtenunterstützung kommt nur bei höherem Einkommen oder grossem Vermögen (gestützt auf die Angaben der Steuerbehörden) zum Zuge. Die SKOS-Richtlinien betonen, dass bei Verwandtenunterstützung auch stets die Auswirkungen auf den Hilfesuchenden mit zu bedenken und Beiträge von Verwandten auf Grund gegenseitiger Absprachen zu erzielen sind.

13. Muss ich – müssen mein Mann und ich – die Leistungen des Sozialdienstes zurückbezahlen, die ich erhalten habe / die wir erhalten haben?

Die unterstützte Person muss die Sozialhilfeleistungen zinsfrei zurückbezahlen, sobald sie in finanzielle günstige Verhältnisse (z.B. durch Vermögensanfall, Erbe) gelangt. Ihr getrennter / geschiedener Ehemann hingegen hat keine Rückerstattungspflicht.

Leistungen, die unrechtmässig bezogen wurden und bevorschusste Sozialversicherungsleistungen, müssen grundsätzlich zurückbezahlt werden.

Die SKOS - Richtlinien betonen, dass aus späterem Erwerbseinkommen keine Rückerstattung geltend gemacht werden sollte. Viele Gemeinden verlangen aber auch hier eine Rückerstattung,

solange Sie in Ihrem Lebensstandard dadurch nicht eingeschränkt werden. Bei der Berechnung der Rückerstattung steht Ihnen ein grosszügiges Budget mit dem doppeltem Ansatz des Grundbedarfs zu. Die Rückzahlungspflicht sollte frühestens 1 Jahr nach Unterstützungsende geltend gemacht werden. Die gesamte Rückzahlungsdauer sollte vier Jahre nicht überschreiten.

14. Was kann ich tun, wenn ich mit dem Entscheid der Sozialbehörde nicht einverstanden bin?

Sind Sie mit Entscheiden der Sozialbehörde oder der Arbeitsweise Ihres Sozialarbeiters / Ihrer Sozialarbeiterin nicht einverstanden, können Sie sich in erster Linie an deren vorgesetzte Stelle wenden. Sie haben jederzeit Anspruch auf eine schriftliche Verfügung, gegen die Sie Rekurs einlegen können. Die Verfügung muss mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein, die Ihnen sagt, innert welcher Frist und an wen Sie Ihren Rekurs stellen können. In der Stadt Bern können Sie sich auch an den Ombudsmann² richten, der zwischen Ihnen und dem Sozialdienst vermittelt

15. Kann ich auch zum Sozialdienst, wenn ich grundsätzlich genug Geld habe, aber eine grössere (Zahnarzt-)Rechnung nicht bezahlen kann ?

Für Überbrückungshilfen bei einmaligen grösseren Ausgaben, die Ihren finanziellen Rahmen sprengen gibt es zahlreiche Stiftungen und Fonds. Sozialdienste, aber auch andere Beratungsstellen wie z.B. kirchliche Sozialdienste oder frabina, Beratungsstelle für Frauen und binationale Paare, können Ihnen beim Stellen der Gesuche behilflich sein.

16. Was mache ich, wenn ich von der Sozialbehörde kein Geld erhalten kann und mein Geld trotzdem nicht ausreicht?

Wurde Ihr Antrag auf Sozialhilfeunterstützung abgelehnt, können Sie diesen durch eine unabhängige Stelle überprüfen lassen. Es kann auch sein, dass ein Steuererlass geprüft werden sollte oder dass Sie ein Gesuch für eine einmalige Überbrückung stellen können. Vielleicht sind Sie aber auch gefordert, Ihre knappen Finanzen anders einzuteilen. Lassen Sie sich bei einer unabhängigen

² Adresse: Ombudsmann der Stadt Bern, Junkerngasse 56, 3000 Bern. Tel: 031/ 312 09 09

Stelle wie beispielsweise frabina beraten und zögern Sie nicht, rechtzeitig eine Budgetberatung oder -begleitung zu beanspruchen.

17. Literaturhinweise

- Toni Wirz: Sozialhilfe – Rechte, Chancen und Grenzen, Beobachter-Ratgeber, 2009, Fr. 24.00
- Schweiz. Konferenz für Sozialhilfe: Richtlinien zur Bemessung und Ausgestaltung der Sozialhilfe
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern: Handbuch „Sozialhilfe im Kanton Bern“

Bedarfstabellen gemäss SKOS-Richtlinien

Grundbedarf

Haushaltsgrösse	Pauschale pro Monat	Pauschale pro Person
1 Person	Fr. 960.-	
2 Personen	Fr. 1469.-	Fr. 734.-
3 Personen	Fr. 1786.-	Fr. 595.-
4 Personen	Fr. 2054.-	Fr. 513.-
5 Personen	Fr. 2323.-	Fr. 464.-
6 Personen	Fr. 2592.-	Fr. 432.-
7 Personen	Fr. 2861.-	Fr. 408.-

Integrationszulagen (IZU) und Einkommensfreibeträge (EFB) (monatl.)

Arbeits-Beschäftigungs-oder Ausbildungspensum	IZU Teilnahme an Beschäftigungsan- geboten oder in Ausbildung	EFB nach Erwerbsaufnahme während 6 Monaten	EFB bei Unterstützungsbe- ginn oder nach 6 Monaten Arbeit
01 - 20%	Fr. 150.-	Fr. 200.- (Fr. 300.-*)	Fr. 200.- (Fr. 300.-*)
21 - 30%	Fr. 200.-	Fr. 250.- (Fr. 350.-*)	Fr. 225.- (Fr. 325.-*)
31 – 40%	Fr. 200.-	Fr. 300.- (Fr. 400.-*)	Fr. 250.- (Fr. 350.-*)
41 – 50%	Fr. 200.-	Fr. 350.- (Fr. 450.-*)	Fr. 275.- (Fr. 375.-*)
51 – 60%	Fr. 250.-	Fr. 400.- (Fr. 500.-*)	Fr. 300.- (Fr. 400.-*)
61 – 70%	Fr. 250.-	Fr. 450.- (Fr. 550.-*)	Fr. 325.- (Fr. 425.-*)
71 – 80%	Fr. 250.-	Fr. 500.- (Fr. 600.-*)	Fr. 350.- (Fr. 450.-*)
81 – 90%	Fr. 300.-	Fr. 550.- (Fr. 650.-*)	Fr. 375.- (Fr. 475.-*)
100%	Fr. 300.-	Fr. 600.- (Fr. 700.-*)	Fr. 400.- (Fr. 500.-*)

* EFB für Alleinerziehende von schul- oder vorschulpflichtigen Kindern unter 16 Jahren

Anzahl Personen	1	2	3	4	ab 5	Nebenkosten
Bern, Stadt	800	1000	1300	1500	1800	15% NK
Biel, Stadt	650	912	1141	1473	1606	15% NK
Bolligen	900	1300	1400	1500	individuell	exkl. NK
Bezirk Interlaken	800	1000	1300	1500	1600	inkl. NK
Ittigen	800	1000	1300	1500	1800	exkl. NK
Köniz	800	1000	1300	1500	1800	exkl. NK
Langnau	950	1150	1450	1600	1750	inkl. NK
Lyss	900	1000	1300	1500	1800	inkl. NK
Münchenbuchsee Moosseedorf	960	1200	1500	1620	1800	Inkl. NK
Muri	1000	1300	1400	1600	1800	exkl. NK
Ostermundigen	800	1000	1300	1500	1800	exkl. NK
Thun	800	1150	1400	1550	1700	inkl. NK
Schönbühl	800	1000	1200	1400	1600	15% NK
Wohlen	800 +bis 200 NK	1000 + bis 250 NK	1300 + bis 300 NK	1500 + bis 325 NK	1800 + bis 350 NK	
Worb	800	1000	1300	1500	1800	exkl. NK
Zollikofen	Max. 800	1000	1300	1500	1800	exkl. NK

BUDGETBEISPIEL (Stand August 2009)

Frau M. und ihre beiden Kinder (8 und 12-jährig)

EINKOMMEN		
Monatslohn netto 50% Pensum	1'950.00	
übriges Einkommen	1'000.00	
		2'950.00
AUSLAGEN		
Grundbedarf I	1'786.00	
EFB (Einkommensfreibetrag)	375.00	
Wohnungsmiete	1'230.00	
Krankenkasse	über Sozialdienst	
Arbeitsplatz-Fahrten (Bärenabi)	im Grundbedarf	
auswärtige Verpflegung	80.00	
Kinderbetreuungskosten	100.00	
		3'571.00
Unterstützung durch den Sozialdienst		621.00

Beim Bereich Sozial-Diakonie, Ehe, Partnerschaft, Familie finden Sie folgende Merkblätter

- Leitbild über die Ehe, Partnerschafts- und Familienberatung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern - Jura - Solothurn
- Rechte und Pflichten in der Ehe
- Konkubinatsvertrag
- Binationales Zusammenleben
- Trennung: mit diesen rechtlichen Fragen sollten Sie sich befassen
- Scheidung: mit diesen rechtlichen Fragen sollten Sie sich befassen
- unentgeltliche Prozessführung im Kanton Bern
- Eingetragene Partnerschaft
- Sozialhilfe nach Trennung und Scheidung

Broschürenpreis Fr. 5.--/Stück

Herausgeberin/Konzept

Bereich Sozial-Diakonie, Ehe, Partnerschaft, Familie
Schwarztorstrasse. 22, Postfach 5461, 3001 Bern
Tel. 031 385 17 17, Email:
sozdiakonie@refbejuso.ch

Dezember 2009